

Bern, den 17. September 1979

17. September 1979

Nicht für die PresseAusgabe

Inkraftsetzung der Verordnung über die vorübergehende Erhöhung des Zollansatzes auf Tafeltrauben

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. September 1979
(Beilage)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die am 29. August 1979 genehmigte Verordnung über die vorübergehende Erhöhung des Zollansatzes auf Tafeltrauben wird durch Präsidialverordnung auf den 19. September 1979 in Kraft gesetzt.
2. Der Ansatz in Artikel 2 der genannten Verordnung (Tafeltrauben der Tarifnummer 0804.11) wird durch Präsidialverordnung auf Fr. 40.-- je 100 kg brutto festgesetzt.
3. Die vorgelegte Pressemitteilung wird genehmigt.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 22 (GS 5, EPK 2, BLW 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 13 (GS 7, EZV 3, EAV 3) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt





6660.9

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 17. September 1979

Nicht für die PresseAusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Inkraftsetzung der Verordnung über die vorübergehende Erhöhung
 des Zollansatzes auf Tafeltrauben

Am 29. August 1979 haben Sie die Verordnung über die vorübergehende Erhöhung des Zollansatzes auf Tafeltrauben, vorbehaltlich der Ansätze in Artikel 2, genehmigt. Sie haben gleichzeitig den Bundespräsidenten ermächtigt, auf Antrag unseres Departements die Zollansätze in Artikel 2 zu bestimmen und die Verordnung in Kraft zu setzen, wenn es sich erwiesen hat, dass die in Artikel 1 der Verordnung genannten Störungen (durch ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland verursachte Absatzschwierigkeiten bei inländischen frischen Früchten) nicht durch Konsultationen mit den Lieferländern behoben werden konnten.

Grossernten bei verschiedenen inländischen Früchten, die kaum oder nur beschränkt lagerfähig sind, haben zu einer gedrückten Markt- und Absatzlage auf dem Frischobstmarkt geführt, die nun seit Wochen anhält. Eine momentane Entlastung brachte die vorübergehende Erhöhung des Einfuhrzolls auf frischen Pfirsichen (in Kraft gewesen vom 26. August bis 10. September 1979).

Diese Zollerhöhung ist gemäss Ihrem Beschluss vom 29. August 1979 bis zum 10. Oktober 1979 befristet.

Parallel zum Abschwellen der Pfirsicheinfuhren setzte dagegen Ende August die Einfuhr von Tafeltrauben massiv ein. Sie überstieg mit einer Gesamtmenge von 8200 t bereits im August die Ergebnisse des Vorjahresmonats um 23 %, wobei die Importmittelpreise für italienische Trauben in der dritten Dekade des Monats August unter dem der EWG signalisierten kritischen Wert von Fr. 1.20 je kg lagen. In der ersten Woche des Monats September sanken die Mittelwerte der Einfuhren aus Italien unter Fr. 1.10 je kg, und ein Grossverteiler (Marktanteil 22 %) beschaffte sich seine Einfuhren zu genau Fr. 1.-- je kg.

Trotz Interventionen des Bundesamtes für Aussenwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (und deren ununterbrochener Information über die hiesige Import- und Absatzlage), verharrten die Importmittelpreise für Trauben aus Italien auch in der Woche vom 10. - 14. September auf diesem gedrückten Niveau.

Angesichts nennenswerter unverkaufter Bestände an Williamsbirnen und Gravensteiner-Aepfeln, deutlich unter dem Vorjahresniveau liegender Produzentenpreise für Birnen, Aepfel und Zwetschen, ist die nach innen und aussen bekundete Bereitschaft des Bundesrates zu erfüllen, bei Absatzstörungen auf dem inländischen Frischobstmarkt, die durch tiefpreisige Tafeltraubenimporte verschärft werden, Massnahmen an der Grenze zu treffen.

In Anbetracht des Ausmasses des Preiszerfalles bei inländischen Früchten über das Wochenende vom 15./16. September und in Berücksichtigung des Importmittelpreises der tiefpreisigen Tafeltrauben der Sorte Regina beantragen wir Ihnen die Erhöhung des Zollansatzes von derzeit Fr. 18.-- (ab 16. September gültig) auf Fr. 40.-- je 100 kg; somit wird die seit dem 12. Juli 1979 bestehende EG-Ausfuhrerstattung für Tafeltrauben von Fr. 10.30 je 100 kg überschritten.

Diese Zollerhöhung ist gemäss Ihrem Beschluss vom 29. August 1979 bis zum 10. Oktober 1979 befristet.

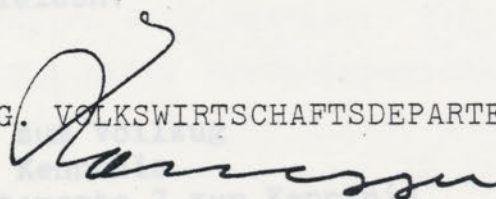
Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

Antrag:

17. September 1979

1. Die vom Bundesrat am 29. August 1979 genehmigte Verordnung über die vorübergehende Erhöhung des Zollansatzes auf Tafeltrauben wird durch Präsidialverfügung auf den 19. September 1979 in Kraft gesetzt.
2. Der Ansatz in Artikel 2 der genannten Verordnung (Tafeltrauben der Tarifnummer 0804.11) wird durch Präsidialverfügung auf Fr. 40.-- je 100 kg brutto festgesetzt.
3. Die beiliegende Pressemitteilung wird genehmigt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc)
- EVD 22 (GS 5, EPK 2, BLW 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 13 (GS 7, EZV 3, EAV 3) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

